

Geschäftsordnung
der Deutschen Kommission Justitia et Pax
in der Fassung vom 23. Februar 2019

Die Deutsche Kommission Justitia et Pax gibt sich gemäß Ziff. 6 ihres Statuts die folgende Geschäftsordnung:

Kapitel I: Die Kommission

§ 1 Einrichtung

Die Einrichtung der Kommission und die Berufung ihrer Mitglieder richten sich nach dem Statut (Ziff. 1. und 3.). Die Nachberufung von Mitgliedern erfolgt jeweils für die Dauer der laufenden Amtszeit (Ziff. 3.).

§ 2 Aufgaben der Kommission

Auftrag und Aufgaben der Kommission sind im Statut festgelegt (Ziff. 1. und 2.).

- (1) In diesem Rahmen beschließt die Kommission zu Beginn ihrer jeweiligen Amtszeit auch ihr Arbeitsprogramm und ihre Arbeitsweise.
- (2) Die Kommission wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Vorstand.
- (3) Sie beschließt ferner über
 - a) die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 - b) die Berufung von Beraterinnen und Beratern,
 - c) die Zustimmung zum jährlichen Haushaltsentwurf der Kommission und
 - d) die Zustimmung zu Projektbewilligungen des Vorstands,
 - e) Stellungnahmen.

§ 3 Einberufung, Leitung und Beschlussfähigkeit der Sitzungen

- (1) Die Kommission wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Beratungs-

punkte. Eine ordentliche Sitzung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine Sitzung ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden auch einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

- (2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (3) Mit Zustimmung der Kommission können Beraterinnen und Berater sowie Sachverständige an den Sitzungen teilnehmen. Ihre Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 4 Tagesordnung und Protokoll

- (1) Die Tagesordnung der Sitzung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Dabei sind Vorschläge und Anträge aus der Kommission zu berücksichtigen. Anträge sollen bis 2 Wochen vor der Sitzung dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zugehen.
- (2) Über jede Sitzung wird von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin unterzeichnet und allen Mitgliedern der Kommission spätestens 4 Wochen nach der Sitzung zugeleitet wird. Auf Beschluss der Kommission kann das Protokoll auch den Beratern zugestellt werden.

§ 5 Abstimmungen und schriftlich eingeholte Voten

- (1) Beschlüsse der Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) In dringenden Fällen kann ein Beschluss durch Einholen schriftlicher Voten erfolgen. Im Wege schriftlicher Abstimmung gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Kommissionssitzung aufzunehmen.

Kapitel II: Arbeitsgruppen und Berater

§ 6 Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Die Kommission kann Arbeits- und Projektgruppen einrichten (Ziff. 3. des Statuts). Arbeitsgruppen werden für bestimmte Sachgebiete für die Dauer der jeweiligen Amtszeit der Kommission gebildet. Projektgruppen werden für bestimmte Arbeitsvorhaben eingerichtet und beenden ihre Tätigkeit mit dem Abschluss dieses Arbeitsvorhabens.
- (2) Die Mitglieder und Vorsitzenden der Arbeits- und Projektgruppen werden von der Kommission bestimmt. Vorsitzende können nur Mitglieder der Kommission sein. Jeder Arbeits- und Projektgruppe wird in der Regel ein Referent/eine Referentin der Geschäftsstelle als Sekretär/Sekretärin zugeordnet.
- (3) Sie erhalten ihre Aufträge von der Kommission. Sie können auch von sich aus der Kommission Vorschläge unterbreiten. Sie sind der Kommission verantwortlich.
- (4) Für die Beschlussfassung von Arbeits- und Projektgruppen finden § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Anwendung. Bei der Verabschiedung von Arbeitsergebnissen soll Einhelligkeit angestrebt werden. Auf Wunsch sind Minderheitenvoten dem Arbeitsergebnis beizufügen.

§ 7 Berater/Beraterinnen

- (1) Die Kommission kann Beraterinnen und Berater beiziehen (Ziff. 3. des Statuts). Ihre Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands. Die Kommission kann die Berufung dem Vorstand selbst übertragen.
- (2) Die Kommission weist die Beraterinnen und Berater einer Arbeits- oder Projektgruppe zu, in der sie volles Stimmrecht ausüben können. Auf Beschluss der Kommission können sie an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Kapitel III: Der Vorstand

§ 8 Mitglieder

Der Vorstand wird von der Kommission gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weiteren Kommissionsmitgliedern und kraft Amtes dem Leiter/der Leiterin des Bereichs Weltkirche und Migration im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Ziffer 4 des Statuts).

§ 9 Aufgaben

- (1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Kommission vor und setzt diese in konkrete Arbeitsaufträge um. Er trifft in der Zeit zwischen den Sitzungen der Kommission Entscheidungen, die zur Durchführung der Aufgaben und des Arbeitsprogramms der Kommission notwendig werden.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die Berufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der übrigen Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Bereichs Weltkirche und Migration im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und dem Geschäftsführer des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Ziff. 5 des Statuts),
 - b) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsentwurfs und der Bedarfsanmeldung für die Haushaltsmittel,
 - c) die Bewilligung von Projekten zur Finanzierung aus Projektmitteln der Kommission.

§ 10 Arbeitsweise

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die übrigen Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle können vom Vorsitzenden eingeladen werden.
- (5) Über jede Sitzung wird von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll erstellt, das vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin unter-

zeichnet und allen Mitgliedern des Vorstandes zugeleitet wird. Beschlüsse, die für die Arbeits- und Projektgruppen relevant sind, werden diesen unverzüglich zugeleitet.

Kapitel IV: Der Vorsitzende/die Vorsitzende

§ 11 Bestellung

Wahl und Bestätigung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Kommission erfolgen gemäß Ziff. 4. des Statuts.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft die Sitzungen von Kommission und Vorstand ein und leitet sie. Er/sie vertritt die Kommission nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse von Kommission oder Vorstand. Er/sie führt die Fachaufsicht über den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Er/sie kann im Verhinderungsfall eine/n der Stellvertretenden Vorsitzenden mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.
- (2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende Erklärungen und Stellungnahmen namens der Kommission abgeben. Er/sie unterrichtet die Kommission darüber.

Kapitel V: Der Leiter/ die Leiterin des Bereichs Weltkirche und Migration im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz

§ 13 Aufgaben und Befugnisse

Der Leiter/ die Leiterin des Bereichs Weltkirche und Migration im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden der Kommission, unter Einbeziehung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin der Kommission und unter Beachtung der für die Dienststellen des Verbandes der Diözesen Deutschlands geltenden Regelungen zuständig für

- a) den Erlass eines Organisations- sowie eines Geschäftsverteilungsplanes sowie von Organisationsanweisungen, die den Geschäftsablauf regeln,

- b) die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.
Im Übrigen obliegt ihm die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter in der Geschäftsstelle der Deutschen Kommission Justitia et Pax im Rahmen der allgemeinen Regelungen des VDD.

Kapitel VI: Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

§ 14 Bestellung

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Bereichs Weltkirche und Migration im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und dem Geschäftsführer des Verbandes der Diözesen Deutschlands berufen (Ziff. 5. des Statuts). Diese handeln im Benehmen mit dem katholischen Vorsitzenden der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE).

§ 15 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Kommission und des Vorstandes. Er/sie nimmt die Fachaufsicht über die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wahr. Er/sie kann sich im Verhinderungsfalle durch eine Referentin oder einen Referenten der Geschäftsstelle vertreten lassen.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die Referentinnen und Referenten sind jeweils verantwortlich für ihren Arbeitsbereich und die ihnen zugewiesenen Aufgaben. Die Übernahme neuer Aufgaben bedarf der Absprache mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin beruft Arbeitsbesprechungen der Geschäftsstelle ein, die mindestens einmal monatlich stattfinden. Bei ihnen wird über den Stand der Arbeit berichtet, die laufende inhaltliche Ausrichtung der Arbeit diskutiert und Absprachen für die Verfolgung laufender Vorhaben getroffen.

Kapitel VII: Die Geschäftsstelle

§ 16 Einrichtung und Leitung

Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben der Kommission besteht eine Geschäftsstelle, die in den Bereich Weltkirche und Migration integriert ist. Leiter/in der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Kommission.

§ 17 Aufgaben

Die Geschäftsstelle versteht sich im Aufgabenbereich der Kommission als Fachstelle. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- (1) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Kommission und des Vorstandes,
- (2) die Geschäftsführung der von der Kommission berufenen Arbeits- und Projektgruppen, darin insbesondere die fachliche Vorbereitung und Nacharbeit,
- (3) die Vorbereitung von Erklärungen der Kommission, des Vorstandes und des/der Vorsitzenden,
- (4) die Beobachtung kirchlicher, gesellschaftlicher und politischer Vorgänge betreffend Entwicklung, Menschenrechte und Frieden,
- (5) das Sammeln von Informationen, Erstellen von Berichten und Analysen als Entscheidungs- und Handlungsgrundlage für die Kommission, den Vorstand und den Vorsitzenden/die Vorsitzende,
- (6) die Erarbeitung bzw. Mitarbeit an der Herausgabe von Publikationen, die der Zielsetzung der Kommission dienen,
- (7) auf der Arbeitsebene die Kontakte zu den Einrichtungen und Personen, die auf kirchlicher, gesellschaftlicher und politischer Ebene, national und international im Aufgabenbereich der Kommission tätig sind,
- (8) eine den Sachbereichen und der Kompetenz der jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechende Zuarbeit für die Organe der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 18 Projekthaushalt

- (1) Der Projekthaushalt der Kommission dient dazu, die fachlich kompetente Erledigung der Aufgaben sicherzustellen. Dies gilt vor allem für die den Arbeits- und Projektgruppen erteilten Aufträge.
- (2) Die Geschäftsstelle unterbreitet in Verbindung mit der Festlegung des jährlichen Arbeitsprogramms einen Rahmenvorschlag für die Verwendung der Projektmittel. Dabei sind alle Aufgabenbereiche angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Aktivitäten Dritter werden grundsätzlich nicht aus dem Projekthaushalt der Kommission gefördert.

§ 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Planstellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden im Rahmen des Stellenplans des Bereichs Weltkirche und Migration vom Verband der Diözesen Deutschlands genehmigt.
- (2) Die Auswahl der Referentinnen und Referenten erfolgt gern. § 9 (2) a). Die Auswahl der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch den Geschäftsführer des Verbandes der Diözesen Deutschlands im Einvernehmen mit dem Leiter des Weltkirche und Migration im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin der Deutschen Kommission Justitia et Pax ist an der Auswahl zu beteiligen.

Kapitel VIII: Sonstige Vorschriften

- § 20** Die Geschäftsanweisungen des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- § 21** Verträge für Personen, die im Rahmen von Projekten der Deutschen Kommission Justitia et Pax tätig werden, können nur durch den Verband der Diözesen Deutschlands abgeschlossen werden.

- § 22** Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und Beratern/Beraterinnen der Kommission werden die Kosten für die Teilnahme an Sitzungen und Vorhaben der Kommission, des Vorstands sowie der Arbeits- und Projektgruppen erstattet. Dies gilt nicht für Mitglieder und Berater/Beraterinnen, die im kirchlichen Dienst oder in kirchlichen Organisationen tätig sind.
- § 23** Der Haushalt der Deutschen Kommission Justitia et Pax bedarf der Zustimmung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der im Rahmen des Haushalts des Bereichs Weltkirche und Migration im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellt.

Trier, den 23.02.2019